

RS Vwgh 2004/12/13 2002/17/0320

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2004

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ParkometerG Wr 1974 §1a Abs1;
VStG §31 Abs2;

Rechtssatz

Wird für die Beantwortung der Lenkeranfrage eine Frist gesetzt, die über die einjährige Verjährungsfrist reicht, kann die unter Inanspruchnahme der eingeräumten Frist beantwortete Lenkeranfrage infolge Verjährung der allenfalls von einer anderen Person als der Beschuldigten begangenen Verkürzung der Parkometerabgabe nicht mehr der Strafverfolgung einer solchen Person dienen (zur Frage der Nichterhebungsgrenze der Parkometerabgabe vgl E 26. Jänner 1998, 97/17/0361). (Hier: Hinsichtlich der Beschuldigten wurde im Strafbescheid festgestellt, dass die von ihr erteilten Lenkerauskünfte unrichtig gewesen seien.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002170320.X02

Im RIS seit

21.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at